

unß aufgeruffen, und über dehm allem in puncto administrandae justitiae, wen sich die untersaßen nach verschiedenen Oberhern gerichtß ordnungen, wenigsten in Appellationis instantia qva stylum Curiae richten müssen, große land und leut verderbliche confusiones eingeführt worden. Ob aber diese und dergleichen contra jura statuum et subditorum hujus provinciae militirenden unvesen, welcheß die bewegte dismenbratio nach sich ziehen würde, durch ein etwa introducirende universalem oeconomiam, wen nemlich daß regiment im Nahmen aller an dehm Lande participirenden hohen Interessenten, verwaltet, und die justitz administriret würde, zulänglich gnug könne vorgebahet werden, solcheß war ein Vorschlag von hohen nachsinnen, Unßerß weniegen Dhrtß kan und muß eß unß endlich gleich seyn, wie die Verfassung gestellet werde, wen nuhr nicht weniger jeko, als jeneß mahl pen. §. fin. artf. deß Dßnabrüggischen friedenschluß, zugleich mitt auf die jura ordinum et subditorum allergnädigst regardiret wird, dehm nach aber wen unßer aller unterthänigst Verlangen, etwaß contribuiren fonte, würde solcheß die höchste Vergnügung haben, wen eß bey uhralten regimentß form fonte erlassen werden. Er. Kayßerlichen Maytt. ersuchen wihr nochmahls allerunterthanigst flehendlich selbiege dießen unßern erühnten antritt in Höchst Kayß. gnaden wol vermerken, und unßern aller unterthanigsten gesuch allergnädigst deferiren wollen, welche Kayßerliche allerhochste gnade wihr in tieffen gehorsam, nach Eußerstem Vermögen, zu erkennen, und zu rühmen unß werden angelegen seyn